



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 2
1010 Wien

A - 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5
Telefon: 0222/535 57 20-DW
Telefax: 0222/535 40 64

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

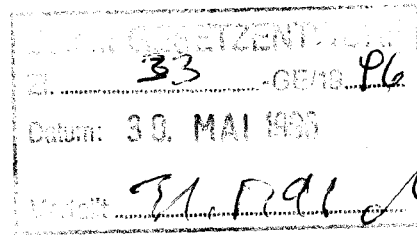
Unser Zeichen: **Mag.Kp/Re**

Wien,

22.05.1996

Betrifft:

Betrifft: Stellungnahme AWG-Novelle 1996



Mag. Peter

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996 nimmt der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband Stellung wie folgt:

1) Umschreibung des Begriffs der „gefährlichen Abfälle“

Es scheint sowohl aus Gründen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung als auch im Lichte des Gemeinschaftsrechts (Art 1 Abs. 5 der EG-Abfall-RL) geboten, nicht gänzlich auf den Begriff „Hausmüll“ als typologisches Abgrenzungskriterium zu verzichten. Aus fachlicher Hinsicht ist es nicht möglich, „gefährliche Abfälle“ taxativ aufzuzählen, wie etwa § 15 Abs. 1a des Ministerialentwurfs selbst beleuchtet. „Altöl“ sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen nicht neben den „gefährlichen Abfällen“ angeführt werden, da Altöl unter den Voraussetzungen des Abfallbegriffs gefährlicher Abfall ist.

2) Neufassung des § 15

Die Neufassung des Abs. 1 dürfte auf einem Mißverständnis des in den Erl zitierten VwGH-Erkenntnisses beruhen: eine Deponiebewilligung umfaßt keine Sammlerbewilligung. Sicherzustellen wäre allein, daß z.B. ein Abfallsammler über die für das Sammeln erforderlichen Anlagen verfügt.

Abs. 1a wird abgelehnt: Entweder ist das Sammeln bzw. Behandeln von kontaminierten Stoffen ohnehin von der Bewilligung erfaßt, weil der Betreffende fachlich und anlagenmäßig geeignet ist - dann ist das Verfahren zu bürokratisch -, oder es wäre eine Erweiterung der Befugnis zu erwirken.

In Abs. 7 wäre klarzustellen, daß es nach einem „Einstellen“ nicht zur bloßen „Anzeige der Wiederaufnahme“ kommen kann.

3) Zur Neufassung des § 29

Der ÖWAV tritt dafür ein, daß die betroffenen Deponien auch künftig dem Regime des § 29 AWG - unter Mitwirkung des (neugefaßten) WRG - unterliegen sollen.

Der ÖWAV begrüßt die Einführung von Bestimmungen betreffend „Massenverfahren“, da die Rechtsstaatlichkeit von Verwaltungsverfahren nicht individuelle Zustellungen, das Verlesen von Verhandlungsprotokollen udgl. gebietet. Es ist davon auszugehen, daß grundsätzlich alle Verfahren nach § 29 AWG als solche als „Massenverfahren“ zu sehen sind; auf eine bestimmte Personenzahl im konkreten Fall sollte es daher nicht ankommen. Für den Anschlag an der Amtstafel wäre eine bestimmte Dauer vorzusehen.

Die Neufassung des Abs. 1 wird abgelehnt, da der „Bestand“ kein Bewilligungstatbestand sein soll.

Der vorgeschlagene Abs. 6a dürfte - angesichts des Einwendungsverfahrens gemäß Abs. 4 - auf einem Mißverständnis beruhen; Vergleichbarkeit zu § 356 GewO oder zu § 107 WRG ist angesichts des anderen Verfahrensablaufes nicht gegeben.

Der Entfall des Abs. 7 Z 5 ist nicht begründet; die Möglichkeit, Störfallaufgaben vorzuschreiben sollte beibehalten werden. Das in den Erl angegebene Motiv einer „Entwicklung“ des Projektes während des Verfahrensverlaufes betrifft alle Aspekte, nicht nur den Bereich der Störfallvorsorge, hat aber mit Abs. 7 nichts zu tun.

Der ÖWAV begrüßt den Ansatz, die nachträgliche Anpassung von Abfallbehandlungsanlagen aller Art dem Regime des AWG zu unterstellen - was insbesondere eine einheitliche Umsetzung der EG-RL betreffend Verbrennung gefährlicher Abfälle ermöglichen würde - und daher auch Vorkehrungen bei Anlagen, die nicht der GewO unterliegen, zu ermöglichen. Die derzeitige Fassung des Abs. 16 (wie auch die vorgeschlagene) ist dafür allerdings unzureichend. Ganz allgemein sollte ein Regime „letztmaliger Vorkehrungen“ bei Betriebseinstellung vorgesehen werden, da Abs. 14 dafür unzureichend ist.

Hinzuweisen ist auch auf folgende Gesichtspunkte: Mit der DepVO ist eine sachlich entsprechende Übergangsfrist verbunden. Wird eine bestehende Deponie jedoch heute erweitert, ist die DepVO sofort in vollem Umfang (mit)anzuwenden. Dies würde dazu führen, daß Deponiesanierungen „bestraft“ würden, da nicht behandelte Abfälle auf alten, nicht-sanierten Deponien abgelagert würden. Es ist daher eine Übergangsbestimmung erforderlich, die auf bereits anhängige (zur Vermeidung von Umgehungen z.B. auf zum 1.1.1996 anhängige) Änderungsverfahren abstellt. - In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch der vorliegende Entwurf einer WRG-Novelle in seinem § 31b Abs. 4 anordnet, daß auf anhängige Verfahren noch die alte Rechtslage Anwendung finden soll und daß auch dieser Entwurf dabei auf das Datum des 1.1.1996 als Stichtag abstellt.

4) Zum neuen § 29a

Der ÖWAV anerkennt, daß es einzelne Anlagen gibt, für die ein Regime der Bewilligung als „mobile Anlagen“ sachlich gerechtfertigt ist (z.B. Leuchtstoffröhrenbehandlung, Gleiswaschanlagen). In der vorliegenden - mit Art 18 B-VG wohl unvereinbaren - Fassung eröffnet die vorliegende Bestimmung jedoch ein gewaltiges Umgehungspotential, da nicht definiert ist, wann eine Anlage „mobil“ ist, was ihre höchstzulässige Einsatzdauer ist und zu welchen Zwecken sie verwendet werden darf (auch Abfallverbrennung?).

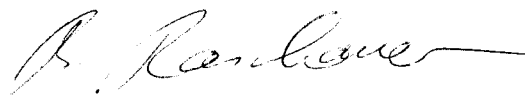
Hingewiesen sei darauf, daß ein Arbeitskreis im ÖWAV derzeit bemüht ist, Vorschläge für eine entsprechende Ergänzung insbesondere des § 29 Abs. 16 AWG zu erarbeiten. Diese Vorschläge werden unverzüglich nachgereicht werden.

Österreichischer Wasser- und
Abfallwirtschaftsverband
Der Präsident

Der Vorsitzende der Fachgruppe
Recht und Wirtschaft



BR h.c. Dipl.-Ing. Helmut Werner



o.Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer